Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 2 Ausgegeben Danzig, den 6. Januar 1923

Inhalt. Gesetz über eine neunte Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Gewährung von Alterszulagen). Vom 27. Dezember 1922 (S. 5). — Gesetz über eine elfte Aenderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten Vom 27 Dezember 1922 (S. 7). — Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Internationalen Uebereinkommen über den Schutz literarischer und künstlerischer Werke vom 13. November 1908 sowie dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 (S. 7). — Verordnung zur Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (S. 8). — Festsetzung der Postgebühren im Gebiet der Freien Stadt Danzig im Verkehr nach Polen (ausschl. Polnisch-Oberschlesien) vom 1. Januar 1923 (S. 8). — Verordnung betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützungssätze (S. 9).

3 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über eine neunte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Gewährung von Alterszulagen). Vom 27. Dezember 1922.

Artikel 1.

Die planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten erhalten neben den nach dem Beamten-Diensteinkommensgesetz vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 229) und seinen — beschlossenen und zukünftigen — sonstigen Änderungen und Ergänzungen zuständigen Dienstbezügen drei Alterszulagen.

Artikel 2.

Die Alterszulagen betragen:
die erste: 5 v. H.,
die zweite: 10 v. H.,
die dritte: 15 v. H.
des Grundgehalts, jedoch nicht weniger als:

a) **die erste:** ein Drittel,
die zweite: zwei Drittel,
die dritte: den vollen Betrag
des Unterschieds zwischen dem zuständigen und dem Höchstgrundgehalt der nächsthöheren Gruppe der aufsteigenden Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen oder zwischen dem mit einem Besoldungsdienstalter von 14 Jahren in der eigenen und mit einem gleichen Besoldungsdienstalter in der nächsthöheren Gruppe der aufsteigenden Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen als **Mindestsatz** zuständigen Grundgehalt;

b) die entsprechenden Alterszulagen der nächstniederen Gruppe, wobei als nächstniedere Gruppe der Gruppe I der Einzelgehälter die höchste Gruppe der aufsteigenden Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen gilt.

Artikel 3.

Es werden gewährt:

a) **die erste Alterszulage** den planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten, die

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 1. 1923).

1. aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen erhalten, nach zweijährigem Bezug des Höchstgrundgehalts ihrer Gruppe oder mit einem Besoldungsdienstalter, das dem zweijährigen Bezug des Höchstgrundgehalts ihrer Gruppe entspricht,
2. aufsteigende Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen erhalten, mit einem Besoldungsdienstalter von 16 Jahren in ihrer Gruppe,
3. ein Einzelgehalt erhalten, nach einer Dienstzeit von 6 Jahren, vom Tage der planmäßigen Anstellung in der von ihnen bekleideten Stelle ab gerechnet;

b) **die zweite Alterszulage** nach zweijähriger Zuständigkeit der ersten an deren Stelle;

c) **die dritte Alterszulage** nach zweijähriger Zuständigkeit der zweiten an deren Stelle.

Artikel 4.

Die Alterszulagen gelten nicht als Grundgehalt; sie sind auf die Höhe des Ortszuschlags ohne Einfluß und nicht ruhegehaltsfähig.

Artikel 5.

Zu den Alterszulagen tritt der gleiche allgemeine Ausgleichszuschlag (Hundertsatz) wie jeweils zum Grundgehalt und Ortszuschlag.

Artikel 6.

Rückt ein Beamter während des Bezuges einer Alterszulage in eine höhere Besoldungsgruppe auf, so erlischt damit der Anspruch auf die Alterszulagen seiner bisherigen Gruppe; der Anspruch auf die Alterszulagen der neuen Gruppe erwächst, sobald der Beamte die Voraussetzungen (Artikel 3 und 7) in dieser Gruppe erfüllt hat.

Artikel 7.

Würde ein in eine höhere Gruppe aufgerückter Beamter beim Verbleiben in einer niederen Gruppe der aufsteigenden oder der Einzelgehälter zu einem bestimmten Zeitpunkt ein gegenüber seinem tatsächlichen Gesamteinkommen gleichhohes oder höheres Gesamteinkommen (einschließlich der Alterszulage) erlangt haben, so wird mit Wirkung von diesem Zeitpunkt ab

a) das Besoldungsdienstalter des Beamten mit aufsteigendem Gehalt derart neu festgesetzt,

b) dem Beamten mit Einzelgehalt diejenige der Alterszulagen der neuen Stelle gewährt,

daß das Gesamteinkommen ein höheres ist, als es das in der niederen Gruppe sein würde.

Artikel 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Senat.

Artikel 9.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, ihren hauptamtlichen Beamten Alterszulagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren (§ 42 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes).

Artikel 10.

Die durch die Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Mehreinnahmen auf Grund der zu erwartenden neuen Gesetze, betreffend die Regelung der Einkommen- sowie der Vermögenssteuer, die dem Volkstag im Entwurf vorliegen, zu decken.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft.

Danzig, den 27. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

4 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über eine elfte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten.
Vom 27. Dezember 1922.

Artikel I.

Die **Anlage** 5 **Ziff.** 1 (Ausgleichszuschlag) des Gesetzes über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig (Beamten-Diensteinkommensgesetzes) vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 229) in der Fassung des Artikels I, § 1, XII des Gesetzes über eine zehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 23. Dezember 1922 (Gesetzblatt S. 567) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 (a) erhält folgenden Zusatz:
   „vom 16. November 1922 ab auf 120 v. H."
2. Ziffer 1 (b) erhält folgenden Zusatz:
   „vom 16. November 1922 ab auf 2000 M monatlich."

Artikel II.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen auf Grund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

Danzig, den 27. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. **Dr. Strunk.**

5 Auf Grund des Artikel 43, Abs. 2 der Danzig-polnischen Konvention ist die Freie Stadt Danzig dem Internationalen Übereinkommen über den Schutz literarischer und künstlerischer Werke vom 13. November 1908 sowie dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 beigetreten.

Der Wortlaut des Übereinkommens vom 13. 11. 1908 ist im Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1910, auf Seite 965 verkündet, der des Zusatzprotokolls vom 20. 3. 1914 ist im Reichsgesetzblatt nicht veröffentlicht und wird deshalb nachstehend verkündet:

Zusatzprotokoll zu der Berner Konvention,
revidiert am 13. November 1908.

Die Länder, die Mitglieder der Internationalen Union zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke sind, haben, von dem Wunsche beseelt, eine fakultative Begrenzung der Tragweite der Konvention vom 13. November 1908 zu gestatten, einstimmig folgendes Protokoll verfügt:

1. Wenn ein Land, das nicht zur Union gehört, in nicht genügender Weise Werke von Urhebern schützt, die aus einem der zur Union gehörigen Länder herstammen, dürfen die Bestimmungen der Konvention vom 13. November 1908 dem Recht, das dem vertragschließenden Lande zukommt, den Schutz der Werke zu beschränken, deren Urheber im Augenblick der ersten Veröffentlichung dieser Werke Untertanen oder Bürger des besagten fremden Landes sind, und nicht tatsächlich in einem der Union zugehörigen Länder wohnhaft sind, in keiner Beziehung Eintrag tun.

2. Das Recht, das den vertragschließenden Parteien durch dieses Protokoll bewilligt wird, steht gleichfalls allen ihren überseeischen Besitzungen zu.

3. Jede gemäß Nr. 1 oben eingeführte Einschränkung darf nicht den Rechten Eintrag tun, die ein Urheber hinsichtlich eines in einem der vertragschließenden Länder vor dem Inkrafttreten dieser Einschränkung veröffentlichten Werkes erworben hat.

4. Die Staaten, die gemäß diesem Protokoll den Schutz der Urheberrechte einschränken, müssen das der Schweizer Bundesregierung durch eine schriftliche Erklärung mitteilen, in der die Länder, denen gegenüber der Schutz beschränkt ist, angezeigt werden ebenso wie die Beschränkungen, denen die Rechte der Urheber, die aus diesen Ländern stammen, unterworfen sind. Die Schweizer Bundesregierung wird alsbald die Tatsache allen andern zur Union gehörenden Staaten mitteilen.

5. Dieses Protokoll soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern in einer Frist von längstens 12 Monaten von ihrem Datum gerechnet niedergelegt werden. Das Protokoll tritt einen Monat nach Erlöschen dieser Frist in Kraft und soll gleiche Kraft und Dauer haben, wie die Konvention, auf die es sich bezieht.

Urkundlich dessen, die Bevollmächtigten der Länder, die Mitglieder der Union sind, dieses Protokoll unterzeichnet haben, von dem je eine beglaubigte Abschrift jeder der zur Union gehörenden Regierungen übergeben werden soll.

Geschehen zu Bern, am 20. März 1914 in einer Ausfertigung, die in den Archiven des Schweizer Bundesrats niedergelegt ist.

folgen Unterschriften.

Der Beitritt der Freien Stadt Danzig zu diesen Abkommen ist mit dem 24. Juni d. Js. in Kraft getreten.

Danzig, den 20. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Strunk.

6

Verordnung
zur Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Aenderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wie folgt geändert:

Der § 17 Abs. IV erhält folgende Fassung:

Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme nachträglich zu entrichten. Die Telegraghenverwaltung kann verlangen, daß Sicherheit geleistet wird. Als besondere Vergütung für die Stundung werden erhoben:

1. eine Gebühr von 60 M für den Kalendermonat,
2. für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden 8 M und
3. zwei v. H. der monatlichen Schuldsumme, mindestens aber 50 M.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 28. Dezember 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

7

Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1923 werden im Gebiet der Freien Stadt Danzig im Verkehr nach **Polen** (ausschl. Polnisch-Oberschlesien) die Postgebühren in folgender Weise festgesetzt:

Gewöhnliche Briefe bis 20 g	30 M
über 20 „ 100 g	45 „
„ 100 „ 250 g	60 „

Postkarten einfache	15	M
„ mit Antwortkarte	30	„
dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 250 g bis 2 kg	100	„
Drucksachen bis 25 g	5	„
über 25 „ 50 g	10	„
„ 50 „ 100 g	20	„
„ 100 „ 250 g	30	„
„ 250 „ 500 g	45	„
„ 500 „ 1 kg	60	„
„ 1 kg „ 2 kg	120	„
(nur für einzeln versandte ungeteilte Druckbände)		
Blindenschriftsendungen je 500 g (Meistgewicht 5 kg)	1	M
Geschäftspapiere bis 250 g	30	„
über 250 bis 500 g	45	„
„ 500 bis 1 kg	60	„
Warenproben bis 250 g	30	„
über 250 bis 500 g	45	„
Mischsendungen bis 250 g	30	„
über 250 bis 500 g	45	„
„ 500 „ 1 kg	60	„
(zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben).		
Päckchen bis 1 kg	100	M
Von den Nebengebühren werden erhöht:		
die Einschreibegebühr auf	40	M
die Rückscheingebühr a) bei der Einlieferung	40	„
b) nach der Einlieferung	60	„
die Eilbestellgebühr im Ortsbestellbezirk	60	„
die Laufzettelgebühr auf	60	„
die Unbestellbarkeitsmeldung auf	60	„
die übrigen Gebühren bleiben unverändert.		

Im Verkehr nach Polnisch-Oberschlesien, wo die deutsche Währung gilt, bleiben die bisherigen Gebührensätze unverändert.

Danzig, den 29. Dezember 1922.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Verordnung
betreffend die Höhe der Erwerbslosenunterstützungssätze.

8 Auf Grund des § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Ges.-Bl. S. 91) wird in Abänderung der Verordnungen vom 18. August 1922 (Ges.-Bl. S. 391) und vom 21. November 1922 (Ges.-Bl. S. 517) folgendes bestimmt:

Die Unterstützung ist vom 25. Dezember 1922 ab nach folgenden Sätzen zu gewähren:

1. für männliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	360	Mark
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	250	„
c) unter 21 Jahren	125	„

2. für weibliche Personen

a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . 275 M

b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben . . . . 165 „

c) unter 21 Jahren . . . . 100 „

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen

a) für den Ehegatten . . . . 165 Mark

b) für die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . . 125 „

Danzig, den 21. Dezember 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.